

# D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

## auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

19. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1956

---

### D. Verschiedenes

#### Revision des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

Referat von Dr. O. Schürch, gehalten an der 7. Konkordatskonferenz, Bern, 18. April 1956.

Vor 36 Jahren trat das erste Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in Kraft. Ihm gehörten damals sieben Kantone an. Vier traten später bei und einer wiederum aus. Das erste Konkordat war allerdings nicht von Bestand; denn der Bogen war überspannt worden und vermochte der Wirtschaftskrise nach dem Ersten Weltkrieg nicht standzuhalten.

Das am 1. Juli 1923 revidierte Konkordat brachte den Wohnkantonen Erleichterungen, insbesondere dadurch, daß die erste Hilfe von 3 Monaten auf 1 Monat (Pflichtmonat) herabgesetzt wurde. Auch wurde der Anteil des Wohnkantons bei einer Wohndauer von zwei bis zehn Jahren von einem Drittel auf einen Viertel reduziert und der Wohnkanton nach gewisser Dauer der Anstaltsversorgung von jeder Kostenbeteiligung befreit. Dem neuen Konkordat traten die bisherigen zehn Kantone wiederum bei. Drei schlossen sich ihm später an.

Aber auch dieses Konkordat war den Folgen der schweren Wirtschaftskrise mit der ausgedehnten Arbeitslosigkeit der dreißiger Jahre nicht gewachsen. Die Städtkantone verlangten vor allem eine Verlängerung der Karenzfrist, die mehr ländlichen und Gebirgskantone dagegen eine Erweiterung der Heimrufsmöglichkeit. Es schien einen Augenblick, als müßte um das Konkordat gefürchtet werden. Es zeigte sich aber allenthalben der feste Wille, am Grundgedanken festzuhalten, auch wenn wegen der Zeitumstände Konzessionen gemacht werden mußten; innert erstaunlich kurzer Zeit gelang es, die Grundzüge zu einem neuen Konkordat festzulegen. Die Karenzfrist, nun Wartefrist, wurde von zwei auf vier Jahre verlängert. Ferner wurden die Heimschaffungs- und Heimrufsmöglichkeiten erweitert. Das Konkordat wurde aber auch technisch verbessert und systematischer gestaltet. Die umfangreiche Spruchpraxis der Schiedsinstanz in den ersten Jahren trug das ihre bei, die Rechtssicherheit zu verbessern.

Alle 13 bisherigen Konkordatskantone blieben auch dem neuen Konkordat treu. Vier weitere schlossen sich im Verlaufe der letzten Jahre an, so daß dem Konkordat heute 17 Kantone und Halbkantone angehören. Wie wir ferner wissen, sind in einigen weiteren Kantonen Bestrebungen im Gange, dem Konkordat früher oder später ebenfalls beizutreten.

Bei dieser Sachlage kann man sich fragen, ob am bestehenden Zustand gerüttelt werden soll. Die Revision eines Konkordats darf nicht leichthin eingeleitet

werden. Sie ist erheblich komplizierter als die Neufassung eines eidgenössischen oder kantonalen Gesetzes; es braucht ja nicht nur die Zustimmung einer gesetzgebenden Behörde; alle siebzehn am Konkordat beteiligten Kantone werden nach ihrer Verfassung ihre Beschlüsse über die weitere Zugehörigkeit fassen müssen. Wegen bloßer technischer Mängel wird deshalb niemand die Revision verlangen, auch wenn sie in der Praxis noch so unangenehm sein mögen. Nur wenn bedeutende Änderungen an der Struktur des Konkordats in Frage stehen, wird die Revision in Erwägung gezogen werden dürfen.

Schon zweimal wurde das Konkordat in dem Sinne revidiert, daß die wohnörtlichen Leistungen beschränkt wurden. Man könnte deshalb meinen, daß der Gedanke der wohnörtlichen Unterstützung an Kraft verloren habe. Das Gegenteil ist aber der Fall. Je stärker die Vermischung der Bevölkerung zwischen Kantonsangehörigen und Kantonsfremden ist, desto mehr wird sich der Gedanke der wohnörtlichen Unterstützung durchsetzen. Die Armenfürsorge wird den demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ganz allgemein mehr Rechnung tragen müssen. Was innerhalb der meisten Kantone heute gilt, wird sich wahrscheinlich früher oder später auch auf eidgenössischem Boden durchsetzen. Das Konkordat ist in dieser Beziehung Wegbereiter. Es hat den Gedanken der wohnörtlichen Unterstützung in einer der Entwicklung und den Verhältnissen angepaßten Weise verwirklicht. Es bleibt zu prüfen, ob nicht die Entwicklung der tatsächlichen Gegebenheiten nun soweit fortgeschritten ist, daß ein weiterer Schritt getan werden muß.

Die Zeit zu einer Revision wäre an sich günstig, weil die Armenfälle dank der weiter ausgebauten Sozialversicherung, vor allem aber auch wegen der günstigen Wirtschaftslage, nicht entsprechend der Bevölkerungsvermehrung zugenommen haben. Mit den Steuereingängen verglichen haben die Armenlasten der Kantone nicht mehr das gleiche Gewicht wie in früheren Jahren. Andererseits wird man sich hüten müssen, nur die gegenwärtig günstigen Verhältnisse zu berücksichtigen und deshalb die Revisionsforderungen allzuweit zu treiben; man könnte sonst später leicht gezwungen sein, ähnlich wie 1923 und 1936, das Rad wiederum zurückzudrehen.

Ob und inwieweit das Konkordat allenfalls revidiert werden soll, ist ausschließlich Sache der Kantone. Die Schiedsinstanz kann in dieser Frage nicht die Initiative ergreifen. Wir haben denn auch die Frage auf Ersuchen der Armandirektorenkonferenz auf die Traktandenliste gesetzt. In der Tat hat an der ordentlichen Konferenz der kantonalen Armandirektoren vom 19. bis 20. Mai 1953 in Liestal Herr Regierungsrat und Ständerat Müller die Frage aufgeworfen, ob nicht das Konkordat vereinfacht werden könnte, vor allem in dem Sinne, daß nach einer langjährigen Wohndauer überhaupt jede Beteiligung des Heimatkantons aufhören würde. Er ließ durchblicken, daß eine solche Regelung unter Umständen dem einen oder andern heute dem Konkordat noch fernstehenden Kanton den Beitritt erleichtern könnte. Die Armandirektorenkonferenz kam zum Schluß, daß die Frage nicht von ihr, sondern von einer vom Departement einzuberufenden Konferenz der dem Konkordat angehörenden Kantone zu prüfen sei. Aber auch andere kantonale Vertreter haben bei gelegentlichen Gesprächen die Revision des Konkordats begrüßt.

Mindestens das Bedürfnis, die Frage zu diskutieren, dürfte deshalb vorhanden sein. Ob es gelingt, die Meinungen, in welcher Richtung die Revision allenfalls zu gehen hätte, auf einen Nenner zu bringen, wird die nachfolgende Diskussion zeigen.

In erster Linie wird man sich fragen müssen, ob die Wartefrist, die seiner Zeit von zwei auf vier Jahre erhöht worden ist, wiederum verkürzt werden könnte. Das hätte an sich den Vorteil, daß mehr Fälle als bisher unter die konkordatliche Regelung fallen würden. Andererseits bestände die Gefahr, daß die Hochkonjunktur den Zuzug zu den großen Industriezentren und damit die Abwanderung aus den landwirtschaftlichen Kantonen noch mehr fördern würde. Die verhältnismäßig lange Wartefrist scheidet Zuzüger, die sich in der neuen Umgebung nicht zurechtfinden, aus, und gibt den verantwortlichen Fürsorgebehörden die Möglichkeit, sie zu veranlassen, auf das Land zurückzukehren. Das bedeutet nicht nur eine Entlastung der Wohnkantone, sondern liegt auch im Interesse von Hilfsbedürftigen, die sich in ihrer Heimat besser zurechtfinden und oft dann ohne Unterstützung auskommen können. So sehr an sich die Ausdehnung des Konkordats auf möglichst viele Fälle wünschbar wäre, so sehr wird man sich andererseits hüten müssen, die Wartefrist allzusehr zu kürzen. Ich hätte persönlich eher die Meinung, daß sie auf vier Jahre belassen werden sollte. Dagegen könnte man sich meines Erachtens fragen, ob nicht die etwas strenge Einschränkung von Art. 2, Abs. 5 gemildert oder gar aufgehoben werden könnte. Auch Personen, die beim Zuzug mit einem Gebrechen behaftet oder mehr als sechzig Jahre alt sind, müßten ja die vierjährige Wartefrist bestehen.

Zu prüfen wird auch sein, ob die geltenden drei Stufen in der Verteilung der Unterstützungskosten zwischen Wohn- und Heimatkanton aufrechterhalten werden sollen. Man kann sich fragen, ob es nicht genügen würde, zwei Stufen festzulegen, wobei vielleicht bis zu zwölf Jahren Wohndauer der Heimatkanton zwei Drittel, über zwölf Jahre ein Drittel an die Kosten zu vergüten hätte. Es sind hier selbstverständlich alle Variationen denkbar. Das geltende System sollte aber nur geändert werden, wenn das Konkordat dadurch vereinfacht würde, das heißt an Stelle der dreistufigen die zweistufige Regelung eingeführt würde. Aber auch dieser Punkt ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

In anderer Richtung scheint mir dagegen eine Revision möglich und angezeigt. Herr Regierungsrat Müller hat seiner Zeit darauf hingewiesen. Man kann sich in der Tat fragen, ob es richtig sei, daß der Heimatkanton auch dann noch einen Anteil an die Unterstützung bezahlen soll, wenn der Hilfsbedürftige schon seit vielen Jahren in einem andern Kanton lebt. Ein Aufenthalt von sehr langer Dauer schafft mit dem Wohnkanton so enge Bindungen, daß es natürlich scheint, daß dieser dann auch für einen kantonsfremden Bedürftigen aufkommt, wenn es ihm schlecht geht. Diese Überlegung gilt zum mindesten für alle jene, die erstmals nach einem lange dauernden Aufenthalt unterstützungsbedürftig werden und nicht schon seit Jahren im Rahmen des Konkordats unterstützt worden sind. Von welcher Wohndauer an allerdings der Heimatkanton von weiteren Beiträgen befreit sein sollte, hängt davon ab, wieweit man in der stärkern Betonung der wohnörtlichen Unterstützung gehen will. Nach dem geltenden Konkordat ändert die Kostenverteilung jeweilen nach zehn Jahren Wohndauer. Für die ersten zehn Jahre beträgt die Belastung des Wohnkantons ein Viertel, von zehn bis zwanzig Jahren die Hälfte und von über zwanzig Jahren drei Viertel. Logischerweise müßte die Belastung des Heimatkantons von dreißig Jahren Wohndauer an aufhören. Mehr als dreißig Jahre sollten meines Erachtens nicht verlangt werden. Andererseits könnte man auch unter die Grenze gehen, namentlich dann, wenn die Stufen auch sonst geändert würden. Aber schon die Festlegung der dreißig Jahre, von denen an der Wohnort ganz für einen Hilfsbedürftigen aufkommen sollte, könnte als bedeutender Fortschritt gebucht werden.

Wenn man sich zu dieser Lösung entschließen würde, müßte dann auch entschieden werden, ob auch für diese Fälle die Bestimmungen über die Heimschaffung nach Artikel 13 des Konkordats gelten sollen. Die Tatsache, daß der Heimatkanton sich nicht mehr zu beteiligen hätte, scheint mir kein Grund zu sein, die Heimschaffung überhaupt auszuschließen. Nach wie vor soll doch wohl die Wohltat der konkordatlichen Unterstützung nur würdigen Hilfsbedürftigen zukommen. Immerhin wäre zu prüfen, ob die Heimschaffungsbestimmungen nicht ganz allgemein gemildert werden sollten. Nachdem nur sehr wenige Fälle vor die Schiedsinstanz gebracht werden, haben wir keinen klaren Überblick über die Heimschaffungspraxis. Ich möchte mich daher über diese Frage nicht weiter äußern.

Soweit wir feststellen können, wird der Heimruf im Sinne von Artikel 14 nur sehr selten verlangt. Wenn das Konkordat revidiert wird, wäre zu prüfen, ob nicht auf diese Bestimmungen verzichtet werden könnte, die meines Wissens in der Praxis keine große Bedeutung erlangt haben.

Wenn der Ruf nach Vereinfachung des Konkordats erfolgt, denkt man wohl auch an die Regelung der Verrechnung von Kosten bei Anstaltsversorgung. Sie ist so kompliziert, insbesondere wenn einzelne Glieder einer Familie zeitweise versorgt werden müssen und dann wiederum in die Familie zurückkehren, daß sich nur der Spezialist zurechtfindet. Man kann sich fragen, ob nicht überhaupt auf die besondere Behandlung der Verrechnung von Anstaltskosten verzichtet werden könnte. Das Konkordat würde an Klarheit und Übersicht bestimmt sehr gewinnen, wenn hier kein Unterschied mehr gemacht werden müßte. Allerdings geht es hier nicht nur um eine rein technische Frage. Die Aufhebung der Sonderregelung hätte für einzelne Kantone immerhin ins Gewicht fallende Konsequenzen. Doch dürften die Nachteile, die sich namentlich für die Kantone ergeben, die über ein ausgebautes Anstaltswesen verfügen, nicht derart groß sein, daß die Vorteile einer einfachen klaren Regelung nicht überwiegen. Wenn diese Kantone hier ein Opfer bringen müßten, könnte vielleicht anderwärts ein Ausgleich gefunden werden. Zudem könnten, wenn das für unerläßlich gehalten würde, trotzdem noch gewisse Sicherungen eingebaut werden, ohne daß an der geltenden komplizierten Ordnung festgehalten werden müßte.

Schließlich wäre vielleicht auch die Frage des Wohnsitzes von Kindern, namentlich von unehelichen, deren Eltern sich ihrer nicht annehmen, zweckmäßiger zu regeln. Es schiene mir, daß auch hier eine einfachere und vielleicht auch klarere Lösung möglich wäre. Auch das Zurückkommen auf erledigte Fälle bei Irrtum wäre wohl der heute geltenden Praxis entsprechend neu zu umschreiben.

Heute wird es kaum darum gehen, einzelne Bestimmungen zu diskutieren, die allenfalls revidiert werden könnten. Wie ich eingangs erwähnt habe, läßt sich die Revision nur verantworten, wenn Einigkeit über die Notwendigkeit zur Änderung der Struktur des Konkordats besteht. Die andern angedeuteten mehr technischen Fragen sowie weitere Probleme, die ich in meinem kurzen Referat gar nicht streifen konnte, müßten dann von Sachverständigen geprüft werden.

Zum Schluß möchte ich noch von einem parlamentarischen Vorstoß im Ständerat Kenntnis geben, der in diesem Zusammenhang besonders interessiert. Herr Ständerat Moeckli hat am 9. März 1956 mit drei Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Artikel 45, Abs. 3 der Bundesverfassung bestimmt unter anderm:  
,Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, . . . welche dauernd der Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde be-

ziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.'

Diese Bestimmung bestätigt den Grundsatz der kantonalen Souveränität auf dem Gebiete der Armenunterstützung, entspricht aber heute weder der demographischen Struktur der schweizerischen Bevölkerung noch dem, was man heute unter der als Armenunterstützung bezeichneten Art der Sozialfürsorge versteht. Diese Bestimmung wird übrigens nur noch von einigen Kantonen voll und ganz angewandt. In der Tat hat die Mehrheit der Kantone versucht, den Unzulänglichkeiten der rechtlichen Ordnung durch Abschluß des ‚Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung‘ zu begegnen, eine wertvolle aber unvollständige Einrichtung, weil sie für die Kantone fakultativ und jederzeit kündbar ist.

Nur ein Eingreifen des Bundes wird gestatten, befriedigende Zustände auf diesem Gebiete zu schaffen.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Entwurf zu einem neuen Absatz 3 von Artikel 45 der Bundesverfassung vorzulegen, durch den dem Bund ein Eingreifen ermöglicht, gleichzeitig aber beim Vollzug die kantonale Souveränität auf diesem Gebiete gewahrt wird.»

Es ist zwar nicht das erste Mal, daß sich die Räte mit ähnlichen Fragen zu befassen haben. Die vorliegende Motion läßt viele Möglichkeiten offen. Sie bedarf sehr sorgfältiger Prüfung. Es ist selbstverständlich, daß das Departement vor allem mit der Armendirektorenkonferenz Fühlung nehmen wird, deren Vorstand ich schon kurz orientiert habe. Ob die Motion als solche oder als Postulat angenommen wird, wissen wir heute nicht. Es scheint mir aber, daß die Frage, ob und in welcher Richtung das Konkordat revidiert wird und allenfalls weitere Kantone einem revidierten Konkordat beitreten, allfällige Lösungen, die vielleicht auf Grund der Motion getroffen werden, beeinflussen können. Es ist deshalb wohl nicht abwegig, wenn wir sie, auch wenn wir ihr Schicksal heute noch nicht kennen, bei den weitern Diskussionen über die Revision des Konkordats in Erinnerung behalten.

### **Die Methode der Abklärung des Sachverhaltes im konkordatlichen Schiedsverfahren**

Referat von Dr. *O. Stebler*, gehalten an der 7. Konkordatskonferenz, Bern, 18. April 1956.

Vorweg möchte ich festhalten, daß ich mir keineswegs die Aufgabe gestellt habe, Ihnen neue Methoden der Abklärung des Sachverhalts im Schiedsverfahren aufzuzeigen. Den Anlaß, die Frage der Abklärung des Sachverhalts zum Gegenstand von rechtlichen Überlegungen zu machen, gab mir der Entscheid der Eidgenössischen Schiedsinstanz vom 26. Mai 1955 i. S. Kanton Aargau gegen Solothurn, aus welchem sich mit Deutlichkeit ergibt, daß die Art der Abklärung, wie sie seitens der Schiedsinstanz in diesem Streitfall gehandhabt wurde, zu keinem befriedigenden Ergebnis führen konnte. Glauben Sie ja nicht, daß wir uns mit dem Entscheid, der nicht zugunsten meines Heimatkantons Solothurn entschieden wurde, etwa nicht abfinden wollen und deshalb an dieser Stelle Kritik an der Schiedsinstanz ausüben möchten. Tatsächlich konnten wir uns mit dem Ergebnis des Entscheids nicht zufriedenstellen, weshalb wir gegen den Kanton Aargau staatsrechtliche Klage beim schweizerischen Bundesgericht einreichten. Zu einem Entscheid kam es allerdings nicht, indem sich die aargauischen Behörden trotz des zu ihren Gunsten ausgefallenen Entscheids der Schiedsinstanz bereit erklärten, die

streitigen Unterstützungskosten konkordatisch zu übernehmen. Trotzdem wir lieber den Entscheid des Bundesgerichts in dieser Sache gehabt hätten, wollten wir doch den guten Willen der aargauischen Behörden, die wohl eingesehen haben, daß das Ergebnis des Entscheids der Schiedsinstanz dem Sachverhalt nicht gerecht wurde, anerkennen und haben ihrem Vergleichsvorschlag zugestimmt.

Die Tatsache jedoch, daß ein Konkordatskanton trotz des zu seinen Gunsten ausgefallenen endgültigen Entscheids der Schiedsinstanz, wonach ein Außerkonkordatsfall gegeben sei, sich bereit erklärt, den Unterstützungsfall konkordatisch zu behandeln, muß zweifellos überraschen.

Diese Tatsache zeigt, daß dem Entscheid der Schiedsinstanz ein wesentlicher Mangel anhaften muß. Dieser Mangel liegt meines Erachtens ausschließlich darin, daß seitens der eidgenössischen Schiedsinstanz die Sache nicht in einer Weise abgeklärt wurde, die zu einem befriedigenden Ergebnis führen konnte.

Wie steht es nun mit der Abklärung des Sachverhalts durch die eidgenössische Schiedsinstanz?

Artikel 18 des Konkordats bestimmt, daß die eidgenössische Schiedsinstanz an die Parteienanbringen nicht gebunden ist und von den Parteien weitere Auskünfte, Feststellungen oder die Beibringung weiterer Belege verlangen kann, ohne Rücksicht auf die Beweislast.

Hiezu führt der Kommentar Schürch aus, daß die Schiedsinstanz alles tun kann, was zur Feststellung des wahren Sachverhalts und zur Fällung eines den konkordatlichen Grundsätzen angemessenen Entscheids notwendig ist. Sie ist an die Erklärungen und Eingeständnisse der Parteien nicht gebunden, sondern kann deren Richtigkeit prüfen (E. 38/75). Sie kann nötigenfalls einen Augenschein nehmen, Zeugen abhören oder neue Expertisen veranlassen. In der Regel muß sie das allerdings den Prozeßparteien überlassen (vgl. Schürch, S. 121, Ziff. 6). Jedoch Grundlage des Schiedsverfahrens ist die gesamte Sachlage, wie sie sich aus den Akten und allfälligen *eigenen Feststellungen* der Schiedsinstanz ergibt (vgl. E 1951, S. 38).

Wohl wird festgehalten, daß die Schiedsinstanz nötigenfalls einen Augenschein vornehmen, Zeugen einvernehmen und alles tun könne, was zur Feststellung des wahren Sachverhalts und zur Fällung eines den konkordatlichen Grundsätzen angemessenen Entscheids notwendig ist. Es kann aber zweifellos Fälle geben, wo dieses Können direkt zu einem Müssen wird. Wo sich beispielsweise Aussagen gegen Aussagen stehen, wo die Akten über einen Sachverhalt, der unbedingt abgeklärt sein muß, keine Belege enthalten, muß meines Erachtens die Schiedsinstanz von sich aus die Akten ergänzen lassen, den notwendigen Augenschein vornehmen und die widersprechenden Zeugen selber einvernehmen und konfrontieren.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Entscheide der Schiedsinstanz wie die Entscheide des Bundesgerichts endgültig sind, das heißt sie können an keine höhere Instanz mehr weitergezogen werden. Die Endgültigkeit der Entscheide verlangt von den entscheidenden Behörden oder Richtern, daß sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, den wahren und wirklichen Sachverhalt festzustellen. So ordnet das Bundesgericht bei staatsrechtlichen Beschwerden und staatsrechtlichen Klagen durch den Instruktionsrichter die zur Abklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an, wobei sie der Instruktionsrichter selber vornehmen oder durch die zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörden vornehmen lassen kann (vgl. Artikel 94 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943). Nachdem

grundsätzlich die Bundesverfassung alle Streitfälle unter den Kantonen dem Bundesgericht zur Beurteilung zugewiesen hat (vgl. Art. 110, Ziff. 3 und Art. 113, Ziff. 2 BV, Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 79; Lampert: Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 22), und lediglich die Möglichkeit besteht, durch Anrufung eines Schiedsgerichts den Streitfall der bundesrechtlichen Regelung zu entziehen (vgl. Art. 102, Ziff. 2 BV) und es zudem sehr fraglich ist, ob die Kantone eine Behörde als ständige Schiedsinstanz einsetzen dürfen, das heißt ob sie eine Behörde bestimmen dürfen, die ständig über Streitigkeiten zu urteilen hat, die eigentlich in die Kompetenz des Bundesgerichts fallen (vgl. Pozzi: Das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung S. 96/97), muß unbedingt verlangt werden, daß diese Schiedsinstanz die gleichen Maßstäbe bei der Abklärung des Sachverhalts eines Streitfalles anwendet, wie dies das Bundesgericht auf Grund des Bundesrechtspflegegesetzes zu tun verpflichtet ist.

Wie verhält es sich mit der bundesgerichtlichen Abklärung des Sachverhalts bei staatsrechtlichen Streitigkeiten? Vorweg sei festgehalten, daß in einem Verfahren zur Durchsetzung öffentlichen Rechtes oberstes Ziel die Erforschung der materiellen und nicht bloß formellen Wahrheit ist. Es muß deshalb das Bundesgericht bei der Sammlung des Prozeßstoffes aktiv mitwirken und mithelfen, wenn der gemäß Bundesverfassung zugesicherte Schutz verfassungsmäßiger Rechte Wirklichkeit werden soll. Das staatsrechtliche Verfahren ist deshalb von der *Offizialmaxime* beherrscht (vgl. Giacometti: Die Verfassungsgerichtsbarkeit des schweizerischen Bundesgerichts, Zürich 1933, S. 178). Diese *Offizialmaxime* verlangt im Gegensatz zur Verhandlungs- oder Dispositionsmaxime nicht nur, daß das zu schützende Recht von Amtes wegen angewendet werde – denn auch der Zivilrichter wendet das objektive Recht von Amtes wegen an –, sondern auch, daß die erheblichen Tatsachen von Amtes wegen erforscht und berücksichtigt werden (vgl. Eggenschwiler: Die rechtliche Natur des staatsrechtlichen Rekurses, in Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Heft Nr. 119, S. 134). Weil das staatsrechtliche Verfahren nicht die Fortsetzung eines kantonalen Verfahrens, sondern ein selbständiges neues Verfahren darstellt, kann der Instruktionsrichter auch neue Tatsachen und Beweismittel, die nicht geltend gemacht worden sind, berücksichtigen. *Sind jedoch die vorgebrachten Tatsachen zur Abklärung des Sachverhalts nicht genügend, dann muß der Instruktionsrichter auf Grund der Offizialmaxime nach anderen Tatsachen forschen*, so durch Aufforderung an die Parteien zur Auskunfterteilung, zur nachträglichen Ergänzung des Rekurses usw. (vgl. Giacometti a. a. O. S. 227). Ferner verlangt der Grundsatz der *Offizialmaxime*, daß der Instruktionsrichter über streitige, behauptete Tatsachen der Parteien, mögen diesbezügliche Beweisanträge gestellt worden sein oder nicht, die nötigen Beweise anordnen darf, wobei ihm weiter die Befugnis zusteht, über die von ihm ermittelten Tatsachen Beweiserhebungen anzustellen (vgl. Giacometti a. a. O. S. 228). Die Bestimmung des Umfanges der Beweiserhebungen steht im Ermessen des Instruktionsrichters, der alle Vorkehren treffen muß, die zur Erforschung der materiellen Wahrheit dienen. So forscht das Bundesgericht praxisgemäß von sich aus nach anderen, von den Parteien nicht vorgebrachten Tatsachen, wenn ihm der Sachverhalt nicht genügend abgeklärt erscheint. Will das Bundesgericht wirklich den Verfassungsgrundsätzen, deren Schutz ihm anvertraut ist, in wirksamer und vollständiger Weise Nachachtung verschaffen, so muß es von sich aus prüfen, ob der von den Parteien vorgebrachte Prozeßstoff der vollen Wirklichkeit entspricht oder nicht. Auch dann muß es dies tun, wenn sich aus diesem Beschwerdestoff ein wahrscheinlicher, an sich widerspruchloser Tatbestand ergibt. Es prüft der Instruk-



tionsrichter die Richtigkeit und Vollständigkeit der tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörde am einfachsten anlässlich des Beweisverfahrens. Bei Gelegenheit der Aufnahme der Beweise über die von den Parteien behaupteten Tatsachen ergeben sich vielleicht Anhaltspunkte, daß der Prozeßstoff nicht vollständig ist. In diesem Fall hat der Instruktionsrichter, wie der Untersuchungsrichter des Strafprozesses, alle zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen von Amtes wegen vorzunehmen (vgl. Eggenschwiler a. a. O. S. 137). Eine besondere Form für die Beweiserhebungen im staatsrechtlichen Verfahren sieht das Organisationsgesetz nicht vor. Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Beschwerdematerialien im staatsrechtlichen Verfahren werden auch die verschiedensten Beweismittel zu verwenden sein. Es wird deshalb der Instruktionsrichter im Anschluß an die Beweismittellehre des modernen Verwaltungsprozesses auch andere, in der Bundeszivilprozeßordnung nicht vorgesehene Beweismittel bestimmen. In der Würdigung des gesammelten Beweismaterials sind Instruktionsrichter und Bundesgericht nicht an Beweisregeln gebunden. Sie haben vielmehr den Beweiswert der verwendeten Beweismittel nach freiem Ermessen zu würdigen. Es besteht somit im staatsrechtlichen Verfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Giacometti a. a. O. S. 230/31).

Diese für die staatsrechtlichen Beschwerde geltenden Grundsätze finden auch Anwendung für die staatsrechtliche Klage wegen Streitigkeiten zwischen Kantonen. Wie wir bereits dargelegt haben, gehören solche Streitigkeiten zwischen Kantonen in die Kompetenz des Bundesgerichts. Wenn nun das Konkordat diese Kompetenz einer Schiedsinstanz delegiert, muß zum mindesten verlangt werden, daß diese sich die gleichen Verfahrensvorschriften zu eigen macht bei der Feststellung der materiellen Wahrheit. Daß die Schiedsinstanz weitgehend auch diese Auffassung vertritt, ergibt sich meines Erachtens aus dem Entscheid der Schiedsinstanz i. S. Basel-Landschaft c. Zürich vom 13. März 1951 (vgl. E. 1951, S. 38), wo grundsätzlich festgehalten wird, daß Grundlage des Schiedsverfahrens die gesamte Sachlage ist, wie sie sich aus den Akten *und allfällig eigenen Feststellungen der Schiedsinstanz* ergibt. Nach Art. 18, Abs. 2 des Unterstützungskonkordats ist die Schiedsinstanz nicht an die Parteienanbringen gebunden. Für das Verfahren gelte also keine Parteimaxime, was nichts anderes heißt, daß das Schiedsverfahren von der Offizialmaxime beherrscht ist. Dieser Tatsache muß die Schiedsinstanz bei der Abklärung des Sachverhalts und bei der Beurteilung der Streitigkeit stets volle Rechnung tragen.

Im gerügten Streitfall vermissen wir diese notwendige Abklärung des Sachverhalts, die zur Fällung eines den konkordatlichen Grundsätzen angemessenen Entscheids unbedingt notwendig ist. Übrigens hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Schreiben vom 29. Oktober 1954 an die Beschwerdeführerin, die Direktion des Innern des Kantons Aargau, bestätigt, *daß ein Entscheid der Schiedsinstanz auf Grund des heutigen Standes der Akten wohl nicht möglich erscheint. Es müßten seiner Ansicht nach insbesondere die Umstände der Rückgabe des Heimatscheins an den weggezogenen B. und seine Verhältnisse zum Arbeitgeber unter anderem näher abgeklärt werden.* Unseres Wissens wurde aber seitens der Schiedsinstanz nichts vorgekehrt, diese Abklärung vorzunehmen. Wir haben von einer solchen Abklärung seitens der Schiedsinstanz keine Kenntnis, trotzdem bei solchen Augenscheinen und Einvernahmen von Behördemitgliedern und Privatpersonen beide Streitparteien eingeladen werden sollten. Auch dem Entscheid der Schiedsinstanz ist nicht zu entnehmen, daß diese zugegebene notwendige Abklärung seitens der Schiedsinstanz erfolgte. (Fortsetzung folgt)